

## HÖCHSTDAUER DER KAE

**Art. 35 AVIG; Art. 57a - 57b AVIV**

**F1** Die Arbeitslosenkasse eröffnet ab dem ersten Tag, für den KAE oder SWE ausgerichtet wird, eine 2-jährige Rahmenfrist. Innerhalb der Rahmenfrist für den Leistungsbezug wird die KAE für den Betrieb oder die Betriebsabteilung während höchstens 12 Abrechnungsperioden ausgerichtet (C37 ff.).

⇒ Beispiel

Ändert ein Betrieb seine Rechtsform, erfährt er aber darüber hinaus keine grundsätzliche Änderung (gleiche personelle und sachliche Mittel, unveränderter Unternehmenszweck), ist die bestehende Rahmenfrist für den Leistungsbezug weiterzuführen.

**F2** Der Bundesrat kann bei andauernder erheblicher Arbeitslosigkeit die Höchstdauer der KAE um höchstens 6 auf 18 Abrechnungsperioden verlängern (C37 ff.).

**F3** Konsumierte SWE-Abrechnungsperioden werden an die Höchstdauer der KAE von 12 bzw. 18 Monaten angerechnet.

Wird in einer Abrechnungsperiode sowohl KAE als auch SWE geltend gemacht, zählt diese nur als eine bezogene Abrechnungsperiode, welche an die Höchstdauer der SWE von 6 Monaten angerechnet wird.

**F4** Der Arbeitsausfall darf innerhalb der Rahmenfrist für den Leistungsbezug während längstens 4 Abrechnungsperioden 85 % der normalen betrieblichen Arbeitszeit überschreiten. Für weitere Abrechnungsperioden mit Arbeitsausfällen von mehr als 85 % besteht kein Anspruch auf KAE.

Der prozentuale Arbeitsausfall zur Überprüfung der 85 Prozentklausel berechnet sich gleich wie jener zur Überprüfung der 10 Prozentklausel: Ausfallstunden total (Kolonne 8) in Prozente der um die bezahlten/unbezahlten Absenzen (Kolonne 6) verringerten Sollstunden (Kolonne 4).

**F5** Mit der erstmaligen Einreichung der Voranmeldung für Kurzarbeit wird dem Betrieb oder der Betriebsabteilung von der kantonalen Amtsstelle eine Nummer aus dem Betriebs- und Unternehmerregister zugeteilt und mit einer Abteilungsnummer im Falle einer Betriebsabteilung ergänzt. Diese BUR-Nummer dient der Arbeitslosenkasse um die Rahmenfristen korrekt zu bestimmen bzw. um festzustellen, wie viele Abrechnungsperioden der Betrieb oder die Betriebsabteilung konsumiert hat.

Im Bereich Schlechtwetter werden die gleichen BUR- bzw. Abteilungsnummern verwendet.

- F6** Gelangt für eine Abrechnungsperiode die pro-rata Berechnung (C27 ff.) zur Anwendung, wird trotzdem eine ganze Abrechnungsperiode konsumiert.